

Vfg.

249

## 1) **Beschluss**

In pp.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume der Steuerberaterpraxis **[REDACTED]** Partner GbR in Düren wird abgelehnt.

### Gründe:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Durchsuchung bei einem Unverdächtigen gem. § 103 StPO nicht vorliegen bzw. der Durchsuchung § 97 StPO entgegensteht.

Der Durchsuchungsantrag wurde in einem gegen eine Mandantin der Steuerberater wegen des Verdachts des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt geführten Verfahren gestellt. Gem. § 103 StPO sind Durchsuchungen bei anderen als Verdächtigen nur dann zulässig, wenn sie der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände dienen und Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Sache in den betreffenden Räumen befindet. Gem. § 97 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 StPO unterliegen der Beschlagnahme nicht schriftliche Mitteilungen zwischen einem Beschuldigten und Personen, die gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3b StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind (also auch Steuerberater, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO), ferner nicht andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen erstreckt. Inwieweit hieraus ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen eines Steuerberaters folgt, ist streitig. Teilweise wird angenommen, die entsprechenden Unterlagen könnten jedenfalls dann beschlagnahmt werden, wenn dem Steuerberater lediglich die Buchführung übertragen ist, da diese nicht zu dem Berufsbild der Steuerberater gehöre und somit nicht dem besonderen Vertrauensschutz unterfalle. Auch nach dieser Ansicht verhält es sich jedoch anders, wenn aufgrund der Belege Jahresabschlüsse und Steuererklärungen vorbereitet werden sollen; es besteht dann solange Beschlagnahmefreiheit, wie die

250

übergebenen Unterlagen für die entsprechenden Zwecke benötigt werden (zum Meinungsstand vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 97 Rn. 40 m.w.Nw.).

Vorliegend soll die beantragte Durchsuchung dem Auffinden der aktuellen Geschäfts- und Buchungsunterlagen dienen. Der genaue Umfang der durch die Steuerberater für die Beschuldigte ausgeübten Tätigkeit ist dabei bislang nicht bekannt. Es steht daher auch nicht fest, dass diesen lediglich die Buchführung übertragen ist. Mangels anderer Erkenntnisse ist es bei der Beauftragung eines Steuerberaters vielmehr wahrscheinlich, dass dieser jedenfalls auch mit der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Vorbereitung der abzugebenden Steuererklärungen befasst ist. Selbst wenn man daher der vorgenannten Ansicht folgen sollte, wonach ausschließlich für die Buchführung benötigte Unterlagen grundsätzlich beschlagnahmt werden können (wobei es aus hiesiger Sicht durchaus zweifelhaft erscheint, ob immer eine ausreichende Differenzierung zwischen Unterlagen möglich ist, die nur für die Buchführung benötigt werden, und solchen, die auch anderweitig mit der beratenden Tätigkeit in Zusammenhang stehen), würde dies jedenfalls nicht für die aktuellen Unterlagen gelten, die ggf. noch für den Jahresabschluss und die Steuererklärungen noch nicht abgeschlossener Veranlagungszeiträume benötigt werden. Soweit die Vorjahre dagegen bereits abgerechnet sind, erscheint es zweifelhaft, warum der Steuerberater insoweit noch über Buchungsunterlagen verfügen sollte. Üblicherweise werden diese nach Abschluss der jeweiligen Veranlagungszeiträume an den jeweiligen Mandanten zurückgegeben. Anhaltspunkte, dass hier entgegen dieser verbreiteten Praxis anders verfahren worden sein sollte, liegen nicht vor. Dann fehlt es aber an bestimmten Tatsachen im Sinne des § 103 StPO, die den Verdacht begründen, dass sich die gesuchten Unterlagen in der Steuerberaterpraxis befinden. Soweit sich der Antrag daneben pauschal auf Geschäftsunterlagen bezieht, ist dies ohnehin zu weit, um sich mit der grundsätzlichen Beschlagnahmefreiheit im Sinne von § 97 StPO in Einklang bringen zu lassen.

Der Ansicht der Staatsanwaltschaft, die Beschlagnahmefreiheit erstrecke sich nur auf die Handakten des Steuerberaters kann dabei aus hiesiger Sicht nicht gefolgt werden, da diese Sicht dem bestehenden und durch §§ 53, 97 StPO geschützten Vertrauensverhältnis nicht gerecht wird. Es erscheint problematisch, warum

257

Aufzeichnungen und Stellungnahmen des Steuerberaters geschützt sein sollen, nicht aber die Unterlagen, die der Mandant ihm – letztlich auch im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit – übergibt, um entsprechenden Stellungnahmen etc. anfertigen zu können und die die Grundlage hierfür bilden. Schließlich sollen Buchungsunterlagen jedenfalls dann beschlagnahmefrei sein, wenn sie für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen benötigt werden (s.o.). Auch dies verträgt sich nicht mit der Annahme, dass sich die Beschlagnahmefreiheit nur auf die Handakten des Steuerberaters bezieht.

Schließlich erscheint der Durchsuchungsantrag zum jetzigen Zeitpunkt auch unverhältnismäßig. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verdient gerade bei Berufsheimnisträgern wie Rechtsanwälten und Steuerberatern besondere Beachtung. Anhaltspunkte für ein kollusives Zusammenwirken zwischen Beschuldigter und ihrem Steuerberater gibt es bislang nicht. Es liegen daher auch keine Gründe für die Annahme vor, dass der Steuerberater, wenn er von der Durchsuchung bei der Beschuldigten erfährt, umgehend damit beginnen würde, eventuell bei ihm noch vorhandene (nicht beschlagnahmefreie) Unterlagen beiseite zu schaffen. Es mag daher zunächst die beabsichtigte Durchsuchung bei der Beschuldigten durchgeführt werden. Anschließend kann geprüft werden, ob bzw. welche Unterlagen noch für die weiteren Ermittlungen benötigt werden, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Unterlagen sich in den Räumen der Steuerberater befinden und inwiefern sie der Beschlagnahmefreiheit im Sinne des § 97 StPO unterfallen.

2) s. weitere Vfg. (Durchsuchung bei Besch.).

Düren, 16.7.2007

Amtsgericht

Schwanewilm

Richter am Amtsgericht

